



Input LU zu Sitzung vom 15. Juni 2012

Datum: 13. Juni
Für: Teilnehmer

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.434 /

Beitrag LU zu den Sitzungsthemen vom 15. Juni 2012:

Kt. LU kann an der Sitzung vom 15. Juni nicht teilnehmen und auch keinen Vertreter ihrer Software senden. Daher diese schriftliche Stellungnahme.

- Mit der Beschreibung "Mandat Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs" sind wir einverstanden.
- Wir können damit leben, wenn die GBDBS 2.0.5 officialisiert wird. Wichtig ist für uns, dass die Weiterentwicklung der GBDBS vorangetrieben wird. Gerne bringen wir die von uns erkannten neuen Anforderungen via Urs Keller hierzu ein.
- Bezüglich TGBV ist es uns wichtig, dass eine zukunftsorientierte Verordnung entsteht, welche nicht durch Altlasten verwässert wird.
Zudem stellen wir einen Rückkommensantrag auf den Begriff GBDBS. Aus unserer Sicht bezeichnet "Grundbuchdatenbezugsschnittstelle" nur einen Teilbereich der angestrebten Funktionalität. So beschreibt die Six Group dies mit "Die Grundbuchdatenbezugsschnittstelle deckt die Bedürfnisse der Banken und Grosskunden ab." Tatsächlich bestehen aber gerade im Bereich der Objektdaten viele weitere Bedürfnisse. Im Weiteren ist heute schon bekannt, dass es sich nicht nur um eine "Bezugsschnittstelle" handelt. In eine Verordnung gehört unseres Erachtens eine Bezeichnung, die umfassend und ohne Umschweife interpretierbar ist.

Unsere Vorschläge:

- GBS (Grundbuchschnittstelle): Dies ist nach wie vor die treffendste Bezeichnung ohne Fixierung auf bestimmte Inhalte. Über Altlasten soll hinweg gesehen werden, denn auch eine Schnittstelle darf sich weiterentwickeln können.
- GBDGS (Grundbuchdaten- und Geschäftsverkehrsschnittstelle): Diese Bezeichnung beinhaltet explizit den zurzeit aktuellen Fokus auf Daten und elektronischen Geschäftsverkehr.
- GBDAS (Grundbuchdatenaustauschschnittstelle): "Datenaustausch" zeigt, dass die Daten in beide Richtungen fließen können. Zudem entspricht diese Bezeichnung der aktuellen Überschrift vom Abschnitt 6 im Entwurf der TGBV.

Ich bitte Sie dieses Bezeichnungsthema in unserem Sinne noch einmal aufzugreifen.